



# Friedhofsordnung für den Friedhof der Pfarre Penzing

## §1 Charakter des Friedhofs

(1) Der Friedhof in Wien Penzing ist ein durch Gebete und Segnungen geweihter katholischer Friedhof und demnach zur Beerdigung der Leichen von Personen bestimmt, welche in kirchlicher Gemeinschaft verstorben sind. Die Beerdigung von Personen anderer christlicher Konfessionen ist zulässig.

Darüber hinaus ist dieser Friedhof aber auch eine Stätte des persönlichen und religiösen Gedenkens, ein Ort der Ruhe und Besinnung.

(2) Das Bewerben von Waren und Dienstleistungen, Verteilen von Druckschriften etc., sowie das Ansprechen von Besuchern des Friedhofs zur Anbahnung von Geschäften ist untersagt.

(3) Der Friedhof ist während der beim Friedhofeingang bekanntgegebenen Zeit für jedermann frei zugänglich.

## §2 Friedhofsverwaltung

(1) Dieser Friedhof steht im Eigentum der römisch-katholischen Pfarre Penzing. Die Eigentümervertretung dafür liegt beim Vermögensverwaltungsrat der Pfarre Penzing, der einen Ansprechpartner für alle Belange des Friedhofes bestimmt.

(2) Auskünfte in allen den Friedhof betreffenden Angelegenheiten werden in der Pfarrkanzlei, Einwanggasse 30, 1140 Wien erteilt.

## §3 Grabgattungen

Es sind folgende Grabgattungen vorhanden:

- a) Erdgräber bis max. 4 Särge oder max. 3 Särge und 3 Urnen
- b) Grüfte für max. 6 Särge oder max. 5 Särge und 3 Urnen
- c) Grüfte für max. 9 Särge oder max. 7 Särge und 5 Urnen

## §4 Benützungsrecht

(1) Für das Benützungsrecht an Grabstellen ist eine Gebühr nach Tarif zu entrichten. Dieses Recht wird erst dann erworben, wenn die Gebühr zur Gänze entrichtet ist.

(2) Das Benützungsrecht erlischt nach dem im Tarif vorgesehenen Zeitraum, kann aber nach Ablauf erneuert werden.

(3) Voraussetzung für die Erneuerung des Nutzungsrechts ist ein baulich und gärtnerisch ordnungsgemäßer Zustand der betreffenden Grabstelle, bzw. dass die Grabstellenausgestaltung den bestehenden Bestimmungen entspricht.

(4) Die Pfarre ist nicht verpflichtet, den Benützungsberechtigten einer Grabstelle vom bevorstehenden Ablauf in Kenntnis zu setzen.

## §5 Übergang des Benützungsrechtes

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstelle geht nach dem Tod des Benützungsberechtigten auf den Erben über.

(2) Sind mehrere Erben vorhanden, so sind sie verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zur Ausübung des Benützungsrechtes zu bestellen und der Pfarre namhaft zu machen. Auf einen Erben allein geht das Benützungsrecht nur dann über, wenn die schriftlichen Zustimmungserklärungen aller übrigen Miterben der Pfarre vorgelegt werden.

(3) Die Übertragung des Benützungsrechtes an andere Personen ohne ausdrückliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unwirksam.

## §6 Rechte des Benützungsberechtigten

(1) Der Benützungsberechtigte kann in einer Grabstelle die zulässige Anzahl von Leichen und Urnen beisetzen lassen.

(2) Die Errichtung oder Änderungen von Fundamenten, das Anbringen von Steineinfassungen und Gedenkzeichen (Kreuzen, Grabsteinen, Denkmälern) bedürfen einer schriftlichen Zustimmung der Pfarre. Eine solche Zustimmung ist ausgeschlossen, wenn die Gedenkzeichen dem

Charakter als Pfarrfriedhof nicht entsprechen. Unbefugt Angebrachtes hat der Benützungsberechtigte auf seine Kosten zu entfernen.

(3) Die Anbringung von Grabdeckeln ist unzulässig.

### **§7 Pflichten des Benützungsberechtigten und Folgen der Nichtbeachtung**

(1) Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, das Erdgrab innerhalb eines Jahres nach einem Neuankauf oder nach einer Bestattung in ortsüblicher Weise gärtnerisch zu gestalten.

(2) Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, das Erdgrab dauernd zu pflegen. Auf die Grabstellen dürfen außer Rasen, Rasenersatzpflanzungen und jahreszeitlichen Wechselbepflanzungen nur kleinwüchsige, bis 0,70 m hoch wachsende Laub- und Nadelgehölze, gepflanzt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist verboten.

(3) Eine Bedeckung der Gräber mit nicht verrottbaren Materialien, wie Kunststoffmatten, Kies, Steine, Blähton oder mit Rindenhäcksel, Hackschnitzel u.Ä., ist nicht gestattet. Eine gestalterische Verwendung von Kies oder Steinen bis zu 1/3 der Grabfläche ist erlaubt, wenn mindestens 2/3 der Grabfläche bepflanzt sind.

(4) Wird bei einem Erdgrab oder einer Gruft das Gedenkzeichen baufällig, oder hat sich der Bauzustand einer Gruft derart verschlechtert, dass sie einzustürzen droht, so ist der Benützungsberechtigte verpflichtet, binnen vier Monaten nach Aufforderung durch die Pfarre für die Instandsetzung zu sorgen.

(5) Kommt der Benützungsberechtigte den Verpflichtungen nach Abs.1 bis Abs.4 nicht nach, ist die Pfarre zur Ersatzvornahme berechtigt, deren Kosten der Benützungsberechtigte der Pfarre unverzüglich nach Vorschreibung zu ersetzen hat.

(6) Ist die benützungsberechtigte Person nicht eruierbar, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate durch Anschlag im Schaukasten verlautbart. Kommt sie ihren Verpflichtungen weiterhin nicht nach, so erlischt das Nutzungsrecht automatisch mit Ende des laufenden Jahres

(7) Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, kurzfristige Lagerungen von Erdmaterial, Grabplatten oder Geräten auf seiner Grabanlage, im Rahmen einer Bestattung in benachbarten Gräbern zu dulden.

(8) Die Pfarre ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug geeignete Maßnahmen (z.B. Abtragung des Grabstelleninventars etc.) zur Beseitigung dieser Gefährdung, auch ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten, auf dessen Kosten zu veranlassen. Die Pfarre ist bei Beeinträchtigung der Rechte Dritter oder bei Gefährdung der Standsicherheit von Grabausstattungen berechtigt, Bäume oder Sträucher auch ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten auf dessen Kosten zu schneiden oder zu beseitigen.

(9) Die Ausübung jeglicher gewerblicher Tätigkeit am Friedhof ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung ausnahmslos verboten. Berechtigte erhalten einen Erlaubnischein, der bei Beauftragung überprüft werden kann.

*(10) Benützungsberechtigte, die die Grabbetreuung nicht selbst durchführen wollen, steht die von der Pfarre beauftragte Gärtnerei laut Aushang zur Verfügung, die auch für die gesamte Friedhofspflege außerhalb der Gräberbetreuung zuständig ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass andere Gärtnereien auf dem Friedhof keine Berechtigung haben, gewerbliche Tätigkeit auszuüben.*

### **§8 Ausschluss der Haftung durch die Pfarre**

(1) Die Pfarre übernimmt keine wie immer geartete Haftung bei Missbrauch des Benützungsberechtigtes oder unberechtigter Inanspruchnahme und Instandhaltung der Gedenkzeichen, der Ausschmückungsgegenstände oder dergleichen.

(2) Die Pfarre haftet nicht für den Bestand der auf den Grabstellen befindlichen Gedenkzeichen, Bepflanzungen und sonstigen Grabausstattungen sowie nicht für Schäden, die durch Gedenkzeichen, Bepflanzungen und Grabausstattungen entstehen.

(3) Die Pfarre haftet nicht für durch Dritte entstandenen Schaden.

### **§9 Gebühren**

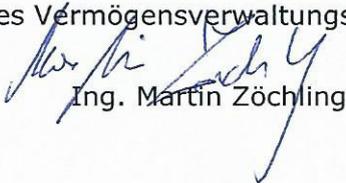
Die jeweils geltenden Gebühren werden von der Pfarre festgelegt und sind als Anlage, die vom erzbischöflichen Ordinariat genehmigt ist, ein wesentlicher Bestandteil der Friedhofsordnung.

### §10 Sonstiges

- (1) Soweit im Vorstehenden nichts anders bestimmt ist, wird subsidiär die Bestattungsanlagenordnung der Friedhöfe Wien GmbH, in der jeweils geltenden Fassung angewendet.
- (2) Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch das erzbischöfliche Ordinariat Wien in Kraft.
- (3) Änderungen der Friedhofsordnung werden den Benützungsberechtigten durch Bekanntmachung auf der Homepage [www.pfarrfriedhof-penzing.at](http://www.pfarrfriedhof-penzing.at) sowie durch Aushang auf dem Friedhof mitgeteilt. Sie treten mit dem angegebenen Gültigkeitsdatum in Kraft, gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Friedhofsordnung außer Kraft.
- (4) Die Anerkennung der Friedhofsordnung durch den Grabbenützer erfolgt schlüssig durch Bezahlung der Grabbenützungsgebühr.

Für die Friedhofsverwaltung:

Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Vermögensverwaltungsrates

  
Ing. Martin Zöchling



Pfarrer und Vorsitzender  
des Vermögensverwaltungsrates

  
Mag. Christian Sieberer

Genehmigt vom Erzbischöflichen Ordinariat  
Wien, am

Zl.: 9124/18  
Genehmigt  
vom erzbischöflichen Ordinariate  
Wien, am 20. 2. 2018

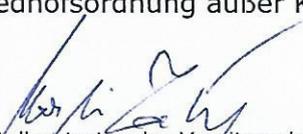


  
Generalsekretär

  
Notary

# Friedhofsordnung betreffend Gewerbeausübung auf den Friedhof der Pfarre Penzing

- 1) Die Ausübung jeglicher gewerblicher Tätigkeit am Friedhof ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung ausnahmslos verboten. Berechtigte erhalten nach Vorlage der Gewerbeberechtigung einen Erlaubnisschein.
- 2) Das Bewerben von Waren und Leistungen sowie das Ansprechen von Besucher der Friedhöfe zur Anbahnung von Geschäften sind untersagt.
- 3) Gewerbsmäßige Tätigkeiten sind nur an Werktagen während der Öffnungszeiten des Friedhofs gestattet. Ausnahmen können in berechtigten Fällen von der Friedhofsverwaltung erteilt werden. Während einer Bestattung ist in einem Umkreis von 50 m von der Begräbniszeremonie das Arbeiten untersagt.
- 4) Das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art, über 200 kg Gesamtgewicht, mit Ausnahme von Hubgeräten bei Steinmetzarbeiten oder Baumpflegemaßnahmen, ist nicht gestattet.
- 5) Die bei der Verrichtung gewerbsmäßiger Tätigkeiten verwendeten Materialien, Geräte und Hilfsmittel dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung im Friedhof gelagert werden.
- 6) Der gesamte, im Zuge von gewerbsmäßigen Tätigkeiten anfallende Abfall ist abzutransportieren und außerhalb des Friedhofs ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 7) Für gewerbsmäßige Arbeiten im Friedhof werden von der Friedhofsverwaltung keine Betriebsmittel oder sonstige Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Die Wasserentnahme ist nur an den dafür vorgesehenen Hydranten und nur mit Eimern oder Gießkannen gestattet. Die Verwendung von Schläuchen/Pumpen oder sonstigen Behelfen ist nicht erlaubt.
- 8) Firmenbezeichnungen von Steinmetzbetrieben sind auf Gedenkzeichen im Höchstmaß von 30 cm<sup>2</sup> zulässig.
- 9) Firmenbezeichnungen von Friedhofgärtnern sind auf den von ihnen zu betreuenden Grabstellen mit Pflöcken nur in den Farben blau, braun, weiß oder grün – ohne Firmennamen zulässig. Die Pflöcke dürfen ein Breitenmaß von 4 cm und eine sichtbare Länge von 25 cm nicht überschreiten.
- 10) Nicht den angeführten Vorgaben entsprechende Kennzeichnungen können von der Friedhofsverwaltung nach erfolgter Aufforderung kostenpflichtig entfernt werden.
- 11) Änderungen der Friedhofsordnung werden durch die Bekanntmachung auf der Homepage [www.pfarrfriedhof-penzing.at](http://www.pfarrfriedhof-penzing.at) sowie durch Aushang auf dem Friedhof mitgeteilt. Sie tritt mit dem angegebenen Gültigkeitsdatum in Kraft, gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Friedhofsordnung außer Kraft.

  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Vermögensverwaltungsrates  
Ing. Martin Zöchling

Für die Friedhofsverwaltung:



  
Pfarrer und Vorsitzender  
des Vermögensverwaltungsrates  
Mag. Christian Sieberer

Zl.: 9124/18

Genehmigt

Genehmigt vom Erzbischöflichen Ordinariat Wien, am

vom erzbischöflichen Ordinariat  
Wien, am 20.2.2018



  
Generalvikar



Mit meiner Unterschrift nehme ich die Friedhofsordnung zur Kenntnis